



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Josef, Eugen: Die Haftung des Staats für schuldhafte Handlungen der
Beamten

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

bei der Schwäche des Gegners doch nicht in dem Maße, daß sie nach dem Friedensschluß zu grundlegenden Reformen geführt haben. Diese sind erst jetzt in einer Botschaft des Präsidenten Roosevelt an den Kongreß, die sich mit dem Ausbau des Milizwesens befaßt, als eine unerläßliche Forderung im Interesse der Landesverteidigung aufgestellt worden, zugleich mit einem Hinweis auf die Schweiz und die vortrefflichen Einrichtungen der dortigen freiwilligen Schützenvereine. In die Reformvorschläge ist auch das Verlangen nach gründlicher systematischer Friedensausbildung der Milizen aufgenommen worden. Es solle das im Vorjahre von der Bundesarmee und einem Teile der Milizen gegebne Beispiel, das auf die gemeinsame Arbeit des Kriegssekretärs Taft und des Generalstabschefs Chaffee zurückzuführen ist und in der mehrmonatigen Versammlung aller Truppen in mehreren großen Übungslagern (sieben an der Zahl) und in der Friedensdislokation der Armee in sogenannten Brigadeposten von je drei Regimentern unter Beseitigung aller kleinen Standorte besteht, von allen Heeresbestandteilen nachgeahmt und zu dauernder Einrichtung erhoben werden.

Wie weit Präsident Roosevelt und seine Mitarbeiter Aussicht haben, mit diesen Projekten, die auf eine größere Zentralisierung der Regierungsgewalt und Beschneidung der jetzigen Befugnisse und Rechte der Gouverneure hinauslaufen, im Kongreß durchzudringen, entzieht sich zurzeit noch der sichern Beurteilung. Aber so viel dürfte sicher sein, daß, wenn es dem Staatsoberhaupte gelingen sollte, alle seine Forderungen und berechtigten Wünsche wegen des Heeres, der Flotte und des Küstenschutzes durchzusetzen, der Gesamtstand der Landesverteidigung der Vereinigten Staaten von Nordamerika einen ganz bedeutenden Zuwachs erfährt, für den die Nation ihrem Präsidenten sicherlich lebhaften Dank wissen wird.



Die Haftung des Staats für schuldhafte Handlungen der Beamten

Von Eugen Josef in Freiburg im Breisgau

1



ach den Paragraphen 89 und 31 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind der Fiskus sowie die Körperschaften des öffentlichen Rechts für den Schaden verantwortlich, den ein verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt; gemeint sind hier die privatrechtlichen Verrichtungen, wie sie den Vertretern jeder juristischen Person im Privatrechtsverkehr obliegen. Dagegen bleiben nach Artikel 77 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch unberührt die landesgesetzlichen Vorschriften über die Haftung

des Staats, der Gemeinden und anderer Kommunalverbände für den von ihren Beamten bei der Ausübung der diesen anvertrauten öffentlichen Gewalt zugefügten Schaden. Der Staat*) hat eben, wenn er auch ein einiges Wesen ist, verschiedene Eigenschaften, die rechtlich zu sondern sind: er hat Rechte und Pflichten einerseits infolge seiner öffentlichen Gewalt, und er ist andererseits reines Vermögenssubjekt, Fiskus. Und so ist denn auch die Haftung des Staats für Handlungen seiner Beamten bei der geschilderten Zwiespältigkeit des Wesens des Staats in den angeführten gesetzlichen Vorschriften ganz verschieden geregelt.

Zur Veranschaulichung des Vorgetragenen sei folgendes angeführt:

Wenn mir die Staatsbehörde ein dem Fiskus gehörendes Gebäude vermietet, es mir aber nicht rechtzeitig oder nicht in brauchbarem Zustande übergibt, oder wenn mein Grundstück an das des Fiskus grenzt, und die Staatsbehörde auf dem fiskalischen Grundstück Anpflanzungen vornimmt, durch die meinem Grundstück die Fruchtbarkeit entzogen wird, so kommt der Staat zweifellos nur als Privatperson — Vermieter, Grundstückseigentümer (Nachbar) — in Betracht, und der Anspruch auf Schadenersatz wegen verspäteter oder mangelhafter Übergabe oder wegen schuldhaften Eingriffs in mein Grundstück steht mir gegen den Fiskus ebenso zu, wie er mir unter den gedachten Voraussetzungen gegen einen Privaten zustehn würde. In gleicher Weise ist die Schadenersatzpflicht des Fiskus begründet, wenn die Verwaltung einer Strafanstalt mit einem Gewerbetreibenden einen Vertrag abgeschlossen hat, durch den sie sich zur Gestellung der Strafgefangnen behufs Ausführung von Arbeiten verpflichtet und sie ihren Verpflichtungen aus diesem Dienstvertrage nicht nachkommt, oder wenn der Fiskus zur Verwaltung eines ihm gehörenden Kanals einen Dampfer hält, und der Führer dieses Dampfers schuldhaft einen Schleppdampfer beschädigt, oder wenn die staatliche Badeanstalt der Benutzung übergeben wird, ohne daß die zuständige Behörde ihre Brauchbarkeit und Sicherheit untersucht hat, oder wenn der zur Beaufsichtigung der staatlichen Gasanstalt berufne Beamte die Beseitigung von Mängeln versäumt, oder wenn der zur Beaufsichtigung des fiskalischen Weges berufne Beamte die Fällung eines morschen Baums verabsäumt; auch hier haftet der Staat auf Ersatz für Unfälle, die durch die mangelhafte Beschaffenheit der gedachten Anstalten oder des Baums entstehen, wie jeder private Eigentümer. Derselbe Grundsatz kommt zur Anwendung, wenn dem Staate die Unterhaltung eines Weges obliegt, und die hierzu berufne Behörde diese Verpflichtung mangelhaft erfüllt; denn die Wegebaupflicht beruht zwar auf Normen des öffentlichen Rechts, es handelt sich bei ihr aber nicht um Ausübung der öffentlichen Gewalt, sondern um Erfüllung einer Pflicht, wie sie jedem andern Wegebaupflichtigen obliegt. Endlich ist es auch nicht zweifelhaft, daß wenn der Staat ein Gebäude dem öffentlichen Verkehr übergibt, er hiermit die Verpflichtung übernimmt, es in

*) Im folgenden soll der Kürze halber regelmäßig nur von der Haftung des Staats, nicht auch der sonstigen Körperchaften des öffentlichen Rechts die Rede sein.

verkehrsreichem Zustande zu erhalten, und daß er, wenn der hierzu berufne Beamte dieser Verpflichtung nicht nachkommt, für Unfälle schadenersatzpflichtig ist wie jeder private Eigentümer eines Gebäudes.

Voraussetzung dieser Haftung des Staats ist nun freilich, daß der Beamte, dem die schädigende Handlung zur Last fällt, ein „verfassungsmäßig berufener Vertreter“ des Staats ist; er muß also zur Tätigkeit innerhalb eines Geschäftsbereichs durch die die Verwaltungsorganisation des Staats regelnden Bestimmungen berufen sein. Wenn ein so „verfassungsmäßig berufener Vertreter“ seinerseits andre Personen zu Verrichtungen beruft, so sind diese letzteren nicht „verfassungsmäßig berufene Vertreter“ des Staats, sondern sie sind im Sinne des Paragraphen 831 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu Verrichtungen bestellt; folglich haftet für einen von ihnen zugefügten Schaden der Staat nur, wenn der Vertreter bei der Auswahl eines solchen Beamten die erforderliche Sorgfalt nicht beobachtet hat. Der eben dargelegte Unterschied wird oft schwer zu handhaben sein; doch wird dies nach dem Gange, den die Rechtsprechung genommen hat, dem Rechtsverkehr nicht große Hindernisse bereiten. So sind nach den die Verwaltungsorganisation der Staatseisenbahnen regelnden Bestimmungen die Eisenbahnbetriebsinspektionen die verfassungsmäßigen Vertreter des Staats; ihnen ist die Erhaltung und die Verwaltung des Grundeigentums des Fiskus übertragen. Überträgt nun der Betriebsinspektor die Sorge für die Bestreuung des Bahnhofes im Falle von Winterglätte dem Bahnmeister, so ist dieser nicht etwa ein „verfassungsmäßig berufener Vertreter“ des Staats, sondern er ist nur im Sinne des Paragraphen 831 zu einer Verrichtung bestellt, sodaß, wenn er die ihm aufgetragne Tätigkeit mangelhaft ausführt, der Staat nur haftet, wenn der Betriebsinspektor bei der Auswahl des Bahnmeisters die erforderliche Sorgfalt nicht beobachtet hat. Aber daneben liegt dem Betriebsinspektor als dem verfassungsmäßigen Vertreter des Staats die allgemeine Beaufsichtigung wie aller Beamten so auch des Bahnmeisters und seiner Dienstverrichtungen ob; und die Unterlassung dieser Beaufsichtigung ist dem Staate als Verschulden seiner Vertreter zuzurechnen. Der Staat haftet also für Unglücksfälle, die infolge Ausgleitens entstehen, wenn dem Eisenbahnbetriebsinspektor bei gehöriger Aufmerksamkeit die Mangelhaftigkeit der vom Bahnmeister bewirkten Ausführung nicht hätte verborgen bleiben können. Oder: verfassungsmäßig berufene Vertreter des Staats bei der Verwaltung des Landgerichtsgebäudes sind in Preußen der Landgerichtspräsident und der Erste Staatsanwalt; es ist ihnen aber nicht zuzumuten, daß sie den Zustand des Gebäudes in allen seinen Teilen selbst überwachen, sie können das vielmehr dem Obersekretär und dem Kastellan überlassen und im allgemeinen darauf vertrauen, daß diese Beamten die nötigen Maßregeln rechtzeitig ergreifen oder anregen werden. Verabsäumen diese es aber, das Gebäude bei eintretender Dunkelheit zu beleuchten, so trifft wohl diese Beamten ein Verschulden, aber sie sind nicht die „verfassungsmäßig berufenen Vertreter“ des Staats, und darum kann sich der durch die mangelhafte Beleuchtung Verunglückte nur

an diese Beamten halten, die Ersatzpflicht des Staats ist nicht begründet. Wenn aber ein fehlerhafter und gefährlicher Zustand des Gebäudes längere Zeit dauert, ohne daß Abhilfe erfolgt, so ist der Schluß gerechtfertigt, daß der Präsident und der Staatsanwalt ihre Pflicht bei der Fürsorge, der Beaufsichtigung oder Kontrolle vernachlässigt haben, indem sie einen solchen Zustand, der ihnen bei gehöriger Aufmerksamkeit nicht entgehen konnte, geduldet oder belassen haben; folglich ist dann die Ersatzpflicht des Staats für Unfälle begründet. Handlungen und Unterlassungen der verfassungsmäßig berufenen Vertreter haben ohne weiteres als Handlungen des Staats zu gelten, und der Fiskus haftet ebenso, wie seine Vertreter haften würden, wenn sie Eigentümer des Gebäudes wären und einen gefährlichen Zustand nicht beseitigen würden.

So wird also die an sich sehr wichtige Unterscheidung zwischen den verfassungsmäßig berufenen Vertretern des Staats (Vorstehern von Behörden) und andererseits den von ihnen nur zu Verrichtungen Angestellten (unselbständigen Beamten) in der Rechtsprechung des Reichsgerichts dahin gehandhabt, daß den ersten eine große Aufsichtspflicht gegenüber den bloß Angestellten obliege, und daß, wenngleich der Staat für die Handlungen dieser auch grundsätzlich nicht haftet, diese Haftung doch eintritt, falls zugleich mangelhafte Aufsicht der Vorsteher vorliegt. Das wird vom Reichsgericht besonders betont in dem zuerst erwähnten Fall des Eisenbahndienstes (Entscheidungen Band 53, S. 282). Hier kam zur Sprache, daß das Bestreuen des Platzes vor dem Bahnhofe bei Glätteis nicht nur vereinzelt, sondern der Regel nach ungenügend besorgt worden sei, daß der Bahnmeister zur Besorgung des Streuens Arbeiter verwandt habe, deren Dienst um 5 Uhr Abends beendet war, und daß auch der Dienst des Bahnmeisters um sechs Uhr endete. Bei dieser Sachlage weist das Reichsgericht darauf hin, daß die Mangelhaftigkeit der Verrichtungen des Bahnmeisters auf mangelhafte Aufsicht und Anordnung des Betriebsinspektors zurückzuführen sein könnte, sodaß also der Staat für diese Unterlassungen des Betriebsinspektors als seines berufenen Vertreters haftbar sei, wenngleich dieser die Arbeit nicht selbst habe auszuführen brauchen, sie vielmehr dem Bahnmeister zu übertragen befugt war.

Auch nach einer andern Richtung hat die Rechtsprechung einen den Anforderungen des gesicherten Rechtsverkehrs sehr entgegenkommenden Standpunkt eingenommen: der Verletzte braucht nämlich nicht das Verschulden eines bestimmten Vertreters nachzuweisen, wenn nur klar ist, daß das Verschulden irgend-eines berufenen Vertreters vorliegt; wer dieser Vertreter ist, kommt dann nicht in Betracht. Ist z. B. im Gerichtsgebäude der Zustand einer Treppe (etwa wegen großer Steilheit oder mangelnder Helligkeit) gefährlich, und besteht dieser Zustand seit Jahren, so ist für einen hierdurch herbeigeführten Unfall die Schadenersatzpflicht des Staats begründet, ohne Rücksicht darauf, wem die Beseitigung des Mangels oblag. Oder: Liegt einer Stadt die Unterhaltung einer Straße ob, so hat die Stadt auch für deren Verkehrssicherheit Sorge zu tragen (und zwar nicht etwa zu gelegner Zeit, sondern sofort, ohne Rücksicht auf die nötigen Geld-

mittel); unterläßt sie dies, so haftet sie für Unfälle, ohne daß der Verletzte das Verschulden eines bestimmten Vertreters nachzuweisen braucht. Denn daß der Staat und die Stadt einen verfassungsmäßig berufenen Vertreter haben müssen, zu dessen Geschäftskreis die Fürsorge für den verkehrssicheren Zustand von Gebäuden und Straßen gehört, ist selbstverständlich; die Person eines bestimmten Vertreters kommt also für die Ersatzpflicht gar nicht in Betracht.

In allen erwähnten Fällen ist danach die Haftung des Staats nach den Paragraphen 31 und 89 des Bürgerlichen Gesetzbuchs begründet, weil ein Beamter die schädigende Handlung oder Unterlassung bei der Ausführung der ihm obliegenden privatrechtlichen Verpflichtungen betätigt hat; die Ausübung der vom Staate dem Beamten anvertrauten öffentlichen Gewalt kam in den vorerörterten Fällen gar nicht in Betracht.

Anders in folgenden Fällen: Der Richter erläßt eine unrichtige Verfügung, oder der Gerichtsschreiber bewirkt eine fehlerhafte Eintragung, durch die ich geschädigt werde; der Notar führt durch Außerachtlassung der vorgeschriebnen Form die Richtigkeit des Testaments herbei, durch das ich zum Erben berufen werde; der Gerichtsvollzieher führt meinen Pfändungsauftrag unrichtig aus, sodaß ich meiner Befriedigung verlustig gehe, oder er unterschlägt den eingezogenen Betrag; ein Staatsanwalt erwirkt schuldhaft-unrichtig meine Verhaftung, sodaß ich meinem Erwerb entzogen werde; ein Polizeibeamter verübt gegen mich bei der vorläufigen Festnahme eine Körperverletzung, die Heilungskosten verursacht; ein Lehrer schädigt bei Ausübung des Züchtigungsrechts dauernd die Gesundheit des Schülers; ein Gendarm, der die mir gestohlenen Sachen beim Diebe findet, ermöglicht durch Nachlässigkeit deren Verschwinden; ein staatlich angestellter Fleischbeschauer läßt ein krankes Vieh unbeanstandet, durch dessen Genuß ich Schaden an meiner Gesundheit erleide; bei einer Gefechtschießübung oder bei einer sonstigen Übung, die behufs militärischer Ausbildung der Truppen, demnach in direkter Ausübung des Militärhoheitsrechts erfolgt, werde ich von einer Kugel oder von einem explodierenden Körper getroffen — in allen diesen Fällen haben die Beamten „in Ausübung der ihnen anvertrauten öffentlichen Gewalt“ einen Schaden verursacht, und hier ist also die Haftung des Staats nicht auf die Paragraphen 31 und 89 zu gründen, überhaupt (wenn man von den unten erwähnten Ausnahmen der Grundbuch- und der Telegraphenbeamten absieht) nicht reichsgesetzlich geregelt; vielmehr entscheiden hierüber nach dem Artikel 77 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche die Landesgesetze, und es besteht sonach in dieser Frage der buntscheckige Rechtszustand weiter, der bis zum 1. Januar 1900 auf dem Gebiete des gesamten bürgerlichen Rechts bestand. Es kam uns bis zu diesem Zeitpunkte nicht weiter auffallend vor, daß in Deutschland etwa hundertfünfzig eheliche Güterrechte galten, daß ferner ein Zustand, der in Hamburg oder in Karlsruhe rechtlich geschützt war, in Dresden oder in München als rechtlich nicht vorhanden galt, daß ein Rechtsgeschäft, das in Köln oder in Kassel rechtswirksam vorgenommen worden war, in Magdeburg oder in Rostock rechtlich

wirkungslos war, und daß eine Unrechts-handlung, wenn sie in Stuttgart oder in Darmstadt betätigt worden war, keinen Schadenersatzanspruch erzeugte, aber einen solchen im weitesten Umfang erzeugte, wenn sie in Berlin, und einen Ersatzanspruch von minderm Umfang erzeugte, wenn sie in Leipzig erfolgt war. So ähnlich liegen die Verhältnisse noch heute bei der Frage, ob eine Haftung des Staats begründet ist, wenn ein Beamter bei der Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt einen Schaden verursacht.

In Preußen haftet der Staat für derartige Schadenersatzansprüche überhaupt nicht, mit Ausnahme jedoch der Rheinprovinz, wo das französische Recht bestehen geblieben ist; die Bewohner des übrigen preußischen Staatsgebiets, die selbst vom Fiskus keinen Ersatz des durch den Beamten verursachten Schadens erlangen können, müssen also zusehen, wie die von ihnen aufgebrachten Steuern dazu verwandt werden, die Rheinländer wegen der Ansprüche zu entschädigen; und die übrigen preußischen Beamten, die aus eignen Mitteln einen von ihnen verursachten Schaden ersetzen müssen, müssen danach zu den Staatssteuern beitragen, die dazu verwandt werden, die Ersatzverbindlichkeiten des preußischen Staats für Verschulden rheinländischer Beamten zu tilgen. Bayern, Württemberg und Baden erklären den Staat für ersatzpflichtig, wogegen zum Beispiel Hessen, Weimar, Neuß ältere Linie und Elsaß-Lothringen den Staat nur aus-hilfsweise haften lassen, also nur, wenn der Geschädigte vom schuldigen Beamten Ersatz nicht erlangen kann. Ganz merkwürdig mannigfaltig ist hiernach in unsrer Frage die Rechtsstellung des Reichsfiskus: wo dieser an die Stelle des Landes-fiskus tritt, finden die Rechtsgrundsätze, die für den Landesfiskus gelten, auch auf den Reichsfiskus Anwendung; dieser steht also nicht unter einem einheitlichen Recht, sondern ist in jedem Rechtsgebiete den Rechtsregeln unterworfen, die die dort geltende Gesetzgebung für den einheimischen Fiskus aufstellt. Verirrt sich also bei einer Gefechts-schießübung preußischer Soldaten, die in Westfalen an der Grenze der Rheinprovinz stattfindet, eine Kugel, und trifft sie mich noch innerhalb des räumlichen Gebiets der Provinz Westfalen, so steht mir keinerlei Anspruch gegen den Reichsmilitärfiskus zu; verirrt sich aber die Kugel über die Grenze der Rheinprovinz, und trifft sie mich im Rheinlande, so haftet mir der Reichsfiskus auf Ersatz der Heilungskosten; denn der Artikel 89 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche läßt den im übrigen aufgehobnen Artikel 1384 des Code civil für das bisherige Gebiet des französischen Rechts in Preußen insoweit bestehn, als er gerade die Haftung des Staats für den von seinen Beamten bei der Ausübung der ihnen anvertrauten öffentlichen Gewalt zugefügten Schaden betrifft; und in dieser Tragweite kommt der Artikel 1384 auch gegen den Reichsmilitärfiskus zur Anwendung. (Entscheidungen des Reichsgerichts Band 54, Seite 202 und Seite 19.) Findet die Schießübung preußischer oder bayrischer Soldaten in Elsaß-Lothringen statt, und trifft mich die Kugel im Reichslande, so steht mir zwar ein Schadenersatzanspruch gegen den Reichsmilitärfiskus zu, aber nur aus-hilfsweise, also nur, wenn ich den schuldigen

Soldaten oder Befehlshaber nicht ermitteln kann oder von ihm Ersatz nicht zu erlangen ist; dagegen haftet mir der Fiskus wieder an erster Stelle, wenn die Schießübung bayrischer oder württembergischer Truppen in Bayern oder Württemberg stattfindet, und ich hier von einer Kugel getroffen werde. Oder: Ich habe eine vollstreckbare Wechselforderung gegen den in Berlin wohnenden A und gegen den in Köln wohnenden B und beauftrage den Berliner Gerichtsvollzieher, die ganze Forderung von A einzuziehen; der Gerichtsvollzieher unterschlägt aber das eingezogene Geld. Hier bin ich, da nach Paragraph 819 der Zivilprozessordnung die Leistung des Schuldners an den Gerichtsvollzieher als Zahlung an den Gläubiger gilt, der Schuldner also befreit ist, um meine Forderung bekommen; denn der preußische Staat haftet mir für die Unterschlagung des Berliner Gerichtsvollziehers nicht, ich kann mich also nur an diesen halten, von dem voraussichtlich nichts zu bekommen ist. Anders, wenn ich den Kölner Gerichtsvollzieher mit der Einziehung beauftragt hätte; für die von diesem verübte Unterschlagung ist mir der Preussische Staat nach dem oben erwähnten Artikel 1384 des Code civil ersatzpflichtig.

Und dieselbe Verschiedenheit ergibt sich in allen Fällen, wo, wie wir an den vorausgeführten Beispielen gezeigt haben, der Richter, der Gerichtsschreiber, der Notar, der Polizeibeamte, der Lehrer usw. bei der Ausübung der ihnen anvertrauten öffentlichen Gewalt einen Schaden zufügen.

Daß dieser Zustand weder dem Gedanken der Rechtseinheit noch den Anforderungen der Gerechtigkeit entspricht, liegt auf der Hand, und es wurde bei der Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuchs wiederholt der Versuch gemacht, diesen Rechtsstoff einheitlich, und zwar selbstverständlich in dem Sinne zu regeln, daß eine Haftung des Staats (sowie der Gemeinden) für den Schaden eingeführt werde, den Beamte bei Ausübung der ihnen anvertrauten öffentlichen Gewalt verursachen. Alle Anträge scheiterten aber an dem Widerstreben der Reichsregierung, die folgendes entgegenhielt:

Es handle sich bei der Frage nicht um eine Aufgabe des bürgerlichen Rechts, sondern um eine solche des öffentlichen Rechts, ihre Lösung gehöre darum nicht in das Bürgerliche Gesetzbuch, sonach auch gar nicht zur Zuständigkeit des Reichs, sondern zu der der Einzelstaaten. Außerdem lägen die Verhältnisse bei der Justiz und bei der Verwaltung sowie in der Zivil- und in der Militärverwaltung ganz verschieden, und auch die Stellung der verschiedenen (höhern und untern) Beamten verlange eine verschiedene Berücksichtigung und Würdigung. Dazu komme, daß der Staat und die Gemeinden bei der Anstellung nicht frei wählen könnten, vielmehr zum Beispiel Militäranwärter nach der Reihenfolge anstellen müßten, die Beamten auch nicht beliebig, sondern nur nach Maßgabe der Amtszuchtgesetze entlassen könnten. Die Tragweite der dem Staat und den Gemeinden angesonnenen Haftung lasse sich gar nicht übersehen, und namentlich könnten kleinere Gemeinden unerträglich belastet werden durch Einführung jener Haftung. Und schließlich müßte dann der Staat auch für

das Versehen der Notare haften, obwohl er doch niemand zwingen könne, gerade zu einem bestimmten Notar zu gehn, der Rechtsuchende hier vielmehr die freie Auswahl habe. Endlich habe der Antrag zur Folge, daß der Staat wie die Gemeinden, um ihre Haftung zu vermindern, darauf sinnen würden, untern Beamten die Eigenschaft als Beamten zu entziehen oder ihnen die Pflicht vorheriger Kautionsleistung aufzulegen, ein Zustand, der wieder ungünstig auf die weniger vermögenden Schichten der Bevölkerung zurückwirken werde.

Es ist nur zu billigen, daß man bei dieser Haltung der Reichsregierung im Reichstag wie in der Kommission die Frage absetzte, also davon abjah, zu den zahlreichen schon vorhandnen Fragen, über die eine Einigkeit schwer zu erreichen war, noch eine neue, überaus schwierige hinzuzufügen. Inzwischen sind nun aber die Schwierigkeiten, die aus dem jetzigen buntscheckigen Rechtszustande entstehen, so sehr hervorgetreten, daß eine gesetzgeberische Regelung der Angelegenheit für das ganze Reich auf die Dauer nicht zu vermeiden sein wird.

Man hat gegen die Zuständigkeit des Reiches zur Regelung unsrer Frage eingewandt, daß die Angelegenheit nicht dem Privatrecht, sondern dem öffentlichen Recht angehöre. Dieser Einwurf trifft aber nicht zu. Noch jetzt besteht ja, wie oben hervorgehoben worden ist, in der preußischen Rheinprovinz die Haftung des Staats auf Grund jenes Artikels 1384 des Code civil, der vom privatrechtlichen Verhältnis zwischen Auftraggeber und Beauftragten handelt, und aus dem Rechtsprechung und Rechtslehre eben auch die Haftung des Staats für Verschulden seiner Beamten gefolgert haben. Auch haben sämtliche Bundesstaaten, die diese Frage überhaupt gesetzgeberisch geregelt haben, sie in den Ausführungsgesetzen zum Bürgerlichen Gesetzbuch, also bei Ordnung des Privatrechts geregelt. Und schließlich ist doch auch die Haftung der Bundesstaaten und der Gemeinden für Versehen der Grundbuchbeamten durch die Reichsgesetzgebung, nämlich durch Paragraph 12 der Grundbuchordnung geregelt. Also verfassungsrechtliche und gesetzestechnische Gründe stehn der reichsgesetzlichen Regelung unsrer Frage nicht entgegen. Richtig ist es nun, daß die Verhältnisse der einzelnen Beamten und Beamtenklassen durchaus verschiedenartig liegen, daß die Haftung leicht eine schwere Belastung kleinerer Gemeinden zur Folge haben kann, der Staat und die Gemeinden bei der Anstellung und Entlassung der Beamten auch nicht frei gestellt sind. Allein wenn trotz dieser Auffassung Preußen für seine Rheinprovinz, ferner Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Weimar, Neuß ältere Linie und Elsaß-Lothringen jene Haftung übernommen haben, sie auch sämtlichen Staaten und Gemeinden für ihre Grundbuchbeamten durch Reichsgesetz auferlegt ist, so ist gar nicht abzusehen, warum diese Haftung nicht allgemein dem Reich und sämtlichen Einzelstaaten für ihre Beamten auferlegt werden könnte; denn sind die mit der Haftung verbundenen Mißstände in der Rheinprovinz und den einzeln aufgeführten Staaten zu überwinden, so wird ihre Überwindung doch auch in den übrigen Staaten möglich sein.

Dagegen sprechen sehr starke Gründe für eine allgemeine Einführung der Haftung durch Reichsgesetz. Nicht nur, daß der geschilderte buntscheckige Zustand dem Begriff der Rechtseinheit widerspricht, sondern er widerspricht auch dem Rechtsgefühl und der Gerechtigkeit, mit der es unvereinbar erscheint, daß die schädigende Handlung eines Beamten in der Rheinprovinz und in Süddeutschland für den Beschädigten einen Ersatzanspruch gegen den Staat erzeugt, während in dem übrigen Gebiet des Deutschen Reiches dieser Anspruch verweigert und hiermit der Beschädigte oft rechtlos gemacht ist; denn der ihm gegen den schuldigen Beamten selbst zustehende Ersatzanspruch ist in überaus zahlreichen Fällen wertlos, weil der schuldige Beamte nichts besitzt (was bei Unterbeamten die Regel ist), vielleicht gar nicht zu ermitteln ist. Der Zug der Zeit geht aber dahin, den Einzelnen, der durch Organe des Gemeinwesens geschädigt ist, dafür aus Staatsmitteln zu entschädigen; dieser Zug ist zum Ausdruck gekommen in den Reichsgesetzen vom 20. Mai 1898 über die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen und vom 14. Juli 1904 über die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft. Und dazu kommt, daß der jetzige Rechtszustand eine Fülle unerquicklicher und außerordentlich schwieriger Prozesse hervorrufen mußte, von denen im nächsten Heft einige Beispiele gegeben werden sollen.



Das höhere Schulwesen in Europa

Von Otto Kunzgemüller in Schöneberg bei Berlin



ine sehr verdienstvolle Arbeit hat der Vorsteher der Königlichen Auskunftsstelle für das höhere Unterrichtswesen in Berlin, Professor Dr. Horn, in seinem im vorigen Jahre veröffentlichten Buche: *Das höhere Unterrichtswesen der Staaten Europas* (Berlin, Trowitzsch und Sohn) vorgelegt. Das Buch bietet allerdings mehr eine Sammlung von Stundenplänen als von Lehrplänen, es gewährt aber einen vortrefflichen Anhalt zu vergleichenden Einblicken.

Was das Deutsche Reich anlangt, so haben die kleinern Staaten ihr höheres Unterrichtswesen, in Süddeutschland Mittelschulwesen genannt, im allgemeinen meist nach preußischem Vorbilde eingerichtet. Eigne Lehrpläne haben Bayern, Baden, Elsaß-Lothringen, Hamburg, Hessen, Sachsen, Weimar und Württemberg. Oberrealschulen vermißt man in Bayern, Sachsen und in einer Anzahl kleinerer Staaten. Reformschulen haben, außer Preußen, Baden, Hamburg, Mecklenburg-Schwerin und Sachsen. Über die Anerkennung der Reifezeugnisse ist zwischen den deutschen Staatsregierungen schon im April 1874 eine Vereinbarung getroffen worden, die jetzt dahin geht, daß das Reifezeugnis, das ein Angehöriger des Deutschen Reiches an einem Gymnasium, einem Realgymnasium oder einer